

1417

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Umsetzung 4-Tage-Woche

Vorgang: 42. Sitzung des Hauptausschusses vom 27.09.2023

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Ende März 2024 die Überlegungen und Planungen zur Umsetzung des Projekts der 4 Tage Woche darzustellen.

Wie würde die Senatsverwaltung Zuwendungsempfänger*innen hinsichtlich der Refinanzierung bei der Erprobung einer 4-Tage-Woche unterstützen“

Hierzu wird berichtet:

An der breiten gesellschaftlichen Debatte zu Chancen und Perspektiven der Einführung einer 4-Tage-Woche für mehr Zeitsouveränität beteiligt sich auch die für Arbeit zuständige Senatorin. Hierbei steht sie mit vielen Akteuren in regem fachlichem Austausch. Ausgangspunkt der Ideen zur Einführung einer 4-Tage-Woche ist insbesondere der Wunsch von sehr vielen Beschäftigten, mehr freie Zeit für sich und andere zu haben, die berufliche Belastung zu senken und gesundheitliche Aspekte im Arbeitsleben stärker zu berücksichtigen. Verantwortungsvoll mit diesem großen Zukunftsprojekt umzugehen bedeutet, sich dem längerfristigen Umsetzungshorizont zu stellen. Das Modellprojekt „4-Tag-Woche“ befindet sich daher in der Ideen- und Konzeptionsphase.

Um den beruflichen Aufstieg mit den familiären Aufgaben zu vereinbaren, etablieren sich zunehmend in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zudem neue familienfreundlichere Arbeitszeitmodelle, die sich auch für Beschäftigte mit Vorgesetzten-

und Leitungsfunktion anbieten. Neben der örtlichen und zeitlichen Flexibilisierung der Arbeit rückt das Modell „Führen in Teilzeit“ in den vergangenen Jahren sowohl in der Fachliteratur als auch in der konkreten Umsetzung stärker in den Fokus. Die Senatorin für Arbeit und Gleichstellung setzt sich daher auch vor diesem Hintergrund für das Thema Zeitsouveränität ein und forciert weitere Modelle. In der Umsetzung befindet sich derzeit die Einführung von Jobsharing-Modellen in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Bei der Förderung von Personalausgaben bei Zuwendungsempfängenden gilt grundsätzlich das sogenannte Besserstellungsverbot. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins. Bei der Prüfung der zuwendungsfähigen Personalausgaben wird üblicherweise auf den TV-L als Vergleichsmaßstab für den im Land Berlin geltenden Tarifvertrag abgestellt. Sollten Zuwendungsempfänger ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit reduzieren, dann verringert sich das zuwendungsfähige Vergleichsentgelt im selben Umfang. Eine Bezahlung auf der Höhe des vollen TV-L Entgelts bei Ableistung von bspw. nur 4/5 der regulären Arbeitszeit wäre nach den geltenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot und damit unzulässig.

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung